

Departement SUS

Soziales und Gesellschaft: Pro Arbeit Beratung/Infopoint/Treff; wiederkehrender Beitrag und Erneuerung Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

I Sacherhalt

A.

Der Verein Pro Arbeit Zug bietet an der General-Guisan-Strasse 22 in Zug Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsintegration sowie Deutsch- und Computerkurse an. Das Angebot richtet sich an Personen, die Unterstützung bei der Stellensuche, im Bewerbungsprozess oder bei Unsicherheiten im bestehenden Arbeitsverhältnis benötigen.

Das niederschwellige Angebot Beratung und Infopoint/Treff steht an fünf Tagen pro Woche zur Verfügung. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden durchschnittlich 3'267 Einzelberatungen pro Jahr durchgeführt (+734 gegenüber 2019 bis 2021).

Im Jahr 2022 schlossen alle Zuger Einwohnergemeinden separate, inhaltlich übereinstimmende Leistungsvereinbarungen für die Angebote Beratung und Infopoint/Treff für die Laufzeit 2023 bis 2026 ab. Die Vereinbarung wurde von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Sovoko erarbeitet und auf deren Empfehlung hin genehmigt.

B.

Die Sovoko setzte erneut eine kleine Arbeitsgruppe ein, um die Zusammenarbeit mit Pro Arbeit zu überprüfen. Diese kommt zum Schluss, dass die Leistungsvereinbarung inhaltlich weiterhin passt und keine Anpassungen erforderlich sind.

Auf Antrag von Pro Arbeit wird jedoch vorgeschlagen, die Vergütung von CHF 1.00 auf CHF 1.10 pro Einwohnerin und Einwohner (basierend auf der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres) zu erhöhen. Begründet und ausgewiesen wird dies mit gestiegenen Kosten.

C.

Die Einwohnergemeinden stützen ihren Beitrag an Pro Arbeit auf das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4), insbesondere auf § 12^{ter} Abs. 1 und § 15^{bis} Abs. 1 SHG (Förderung der beruflichen Eingliederung) sowie auf § 20 Abs. 2 SHG (vorbeugende Hilfe). Nur ein sehr kleiner Teil der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots von Pro Arbeit sind Bürgerinnen oder Bürger einer Zuger Gemeinde. Nach Einschätzung der Sovoko wäre es deshalb unverhältnismässig, die elf Bürgergemeinden in dieser Angelegenheit einzubeziehen. Aus diesem Grund soll auch künftig darauf verzichtet werden.

Mit Beschluss Nr. 501.22 vom 27. September 2022 hat der Stadtrat Zug die letzte Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2026 genehmigt. Auch die neue Leistungsvereinbarung wird für eine Laufzeit von vier Jahren (1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030) abgeschlossen. Vor Ablauf der

Geltungsdauer wird mit Pro Arbeit über die Verlängerung der Leistungsvereinbarung verhandelt. Hierfür soll eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Um den personellen und administrativen Aufwand klein zu halten, setzt die Sovoko auch weiterhin keine Verwaltungskommission für das Controlling ein. Pro Arbeit erstattet den Einwohnergemeinden jährlich Bericht über die Leistungserbringung sowie den Geschäftsbericht mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht.

D.

Gemäss vorliegender Leistungsvereinbarung werden die Leistungen mittels jährlichem Pauschalbeitrag von CHF 1.10 pro Einwohnerin und Einwohner nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres (Annahme 2026: 32'500) vergütet. Auf eine leistungsabhängige Vergütung wird weiterhin verzichtet. Der jährliche Aufwand von Pro Arbeit für das Angebot Beratung und Infopoint/Treff betrug von 2023 bis 2025 durchschnittlich rund CHF 335'000.00. Dem gegenüber generierte Pro Arbeit mit diesem Angebot jährlich ca. CHF 40'000.00 eigene Erträge (Mitgliederbeiträge, Spenden, Dienstleistungserträge usw.). Der Kanton leistet aktuell jährliche Beiträge von CHF 136'000.00. Unterzeichnen weiterhin alle Einwohnergemeinden die Leistungsvereinbarung, beträgt deren Unterstützung rund CHF 148'000.00 pro Jahr. Somit verbleibt trotz Erhöhung der gemeindlichen Vergütung voraussichtlich ein kleines Defizit. Pro Arbeit ist bereit, dieses auch künftig zu finanzieren.

- Die Stadt Zug hat nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit jährlichen Beiträgen in der Höhe von CHF 35'750.00 zu rechnen (bisher CHF 32'000.00).
- An ihrer Sitzung vom 11. März 2026 hat die Sovoko die vorliegende Leistungsvereinbarung für die Laufzeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 den Einwohnergemeinden zur Unterzeichnung empfohlen.

II Erwägungen

1. Zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Pro Arbeit ist gemäss § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) der Stadtrat, vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber (§85 Abs. 1 GG).
2. Die Leistungen Beratung und Infopoint/Treff von Pro Arbeit entsprechen der Förderung der beruflichen Eingliederung und der vorbeugenden Hilfe. Massnahmen, welche die Einwohnergemeinde gestützt auf das SHG realisiert. Die Beratung von arbeitslosen Personen, wie sie gemäss der vorliegenden Vereinbarung von Pro Arbeit angeboten wird, ist gestützt auf § 10 Abs. 1 sowie §§ 14 ff. Sozialhilfegesetz eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (bzw. Bürgergemeinden für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger). Das heisst, für die Erfüllung dieser Aufgabe besteht eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht. Die daraus sich ergebenden Ausgaben sind somit als gebunden zu betrachten.
3. Die Umsetzung der von Pro Arbeit geleisteten Beratung wird nicht vom städtischen Sozialdienst selbst angeboten. Entsprechend ist diese Staatsaufgabe (vgl. vorstehend) einem Drittanbieter, vorliegend Pro Arbeit, zu übertragen. Der Verein Pro Arbeit präsentiert sich diesbezüglich als geeignet: Der Verein verfügt über klare Strukturen, mehrjährige betriebliche bzw. einschlägige Erfahrungen, ist ausgewiesen im Bereich der Beratung von Personen mit Unterstützungsbedarf und verfügt über eine nachvollziehbare Rechnungslegung. Die Leistungen des Vereins wirken unterstützend und haben einen präventiven Effekt. Sie entlasten den

Sozialdienst und sind wichtige Massnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von stellenlosen oder von Stellenlosigkeit bedrohten Personen. Der Stadtrat befürwortet, dass die Zusammenarbeit mit dem Verein Pro Arbeit Zug mit der Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung auch in den kommenden Jahren gestärkt wird.

4. Die Kosten für die Einwohnergemeinde steigen um ca. 10 Prozent. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis ist nach Einschätzung des Stadtrates angemessen. Die Stellensuchenden leisten ebenfalls einen bescheidenen finanziellen Beitrag. Würde die Leistungsvereinbarung nicht unterzeichnet, entstünden bei Pro Arbeit ungedeckte Kosten, was zu Leistungsabbau führen würde. Ein Leistungsabbau hätte zur Folge, dass die Sozialdienste vermehrt Aufgaben übernehmen müssten, welche sie heute an Pro Arbeit delegieren (z. B. Unterstützung bei der Stellensuche).
5. Dank der Vergütung in Form eines für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung fixierten Pauschalbeitrags, wird der personelle und administrative Aufwand klein gehalten. Dies ist aufgrund der verhältnismässig tiefen Beiträge angemessen. Es wird begrüsst, dass auf eine Verwaltungskommission verzichtet und stattdessen jährlich ein Bericht an die Einwohnergemeinden erstellt wird. Dies gewährleistet eine angemessene Kontrolle bei effizientem Mitteleinsatz.
6. Gemäss § 14 Abs. 1 Zeile 1 der Finanzverordnung (SRS 6.1-1) obliegt dem Stadtrat die Finanzkompetenz in Zusammenhang mit gebunden Ausgaben (vorstehend Ziff. 2) abschliessend.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Pro Arbeit Zug wird für die Angebote Beratung/Infopoint/Treff für die Jahre 2027 bis 2030 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von rund CHF 35'750.00 (abhängig von der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres) ausgerichtet.
2. Der vertraglich vereinbarte Betrag wird der Erfolgsrechnung Konto, 3636.54/5170, Pro Arbeit, belastet.
3. Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030 zwischen der Stadt Zug und dem Verein Pro Arbeit Zug betreffend die Angebote Beratung/Infopoint/Treff wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass für das Controlling der Leistungsvereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden und Pro Arbeit keine Verwaltungskommission eingesetzt wird.
5. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Mitteilung an:

- Pro Arbeit Zug, Jonas Peyer, Geschäftsleiter, Postfach 3537, 6303 Zug (inkl. 1 Exemplar der unterzeichneten Leistungsvereinbarung), info@proarbeit-zug.ch
- Finanzdepartement
- Departement SUS
- Controller



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage

- Leistungsvereinbarung Pro Arbeit 2027 bis 2030